



Sport-und Gesangverein Freiberg e.V.

SATZUNG

Satzung

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.04.2003 beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sport- und Gesangverein Freiberg e.V." (SGV Freiberg).
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiberg am Neckar.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 - Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der Leibesübungen, der Musik, des Gesangs und der Kultur. Im Rahmen dieser Aufgaben wird er sich besonders der Jugendbetreuung annehmen.
- (2) Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder aus dem Vereinsvermögen. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiberg am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind untersagt.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände, soweit diese vom Verein betriebene Sportarten vertreten. Er ist außerdem Mitglied im Deutschen Harmonikaverband e.V. und im Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V.
Er übernimmt deren bestehende Verbandsrechte.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftliche Anmeldung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen sechs Wochen nach Erhalt seiner schriftlichen Anmeldung kein ablehnender Bescheid zugeht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - b) Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder. Er ist nur zulässig bei
 - vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen (z.B. wiederholte schuldhafte Nichtzahlung von Beiträgen) oder
 - Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Verein befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung und die Übungs- bzw. Trainingspläne gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Haus- und Sportstättenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder entweder selbst oder, falls das Mitglied minderjährig sein sollte, dessen gesetzliche Vertreter, das Anwesenheits-, Auskunfts- und Stimmrecht.
- (3) Die Recht eines Mitglieds nach Abs. (1) und (2) ruhen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen nach Abs. (4) schuldhaft nicht erfüllt.
- (4) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge werden spätestens zum Ende des I. Quartals für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten und die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen;
 - die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Hauptausschuss,
- die Kassenprüfer.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
Für Wahlen und Beschlüsse ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.
Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Geheim ist die Abstimmung durchzuführen, wenn dies 10 % der anwesenden Mitglieder verlangt.
Über den Verlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins oder der Hauptausschuss dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freiberg bekanntzugeben. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils bis 30.04. des Geschäftsjahres stattfinden.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen - neben den in dieser Satzung bestimmten besonderen Aufgaben -:
 - a) die Beaufsichtigung sämtlicher Organe des Vereins;
 - b) die Durchführung von Wahlen;
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer;
 - e) die Erteilung der Entlastung für die Geschäfts- und Kassenführung;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb und Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden, soweit diese einen Wert von 25.000,00 € übersteigen; dasselbe gilt für Bauvorhaben jeglicher Art (nur im Innenverhältnis);
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger einmaliger Beiträge;
 - i) die Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins;
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
- (2) Der Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist, wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt zu verfahren:
 - a) beim 1. Vorsitzenden: Wahl durch die außerordentliche Mitgliederversammlung;
 - b) bei weiteren Vorstandsmitgliedern: Wahl durch den Hauptausschuss.
- (4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, ferner die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen. Er entscheidet außerdem über die Einrichtung neuer Ausschüsse (z.B. Festausschuss, Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit etc.) oder deren Auflösung. Der Vorstand wählt den Ausschussvorsitzenden, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.
- (6) Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands erfolgen. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht.
- (7) Der Schriftführer, im Verhinderungsfall sein Vertreter, fertigt über die Vorstandssitzungen ein Protokoll, das von ihm und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Hauptausschuss

- (1) Den Hauptausschuss bilden
 - a) der Vorstand,
 - b) sämtliche Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall deren jeweiliger Stellvertreter,
 - c) der Fußballjugendleiter,
 - d) die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse (vgl. § 8 Abs. (4) Satz 2 dieser Satzung), im Verhinderungsfall deren jeweiliger Stellvertreter,
 - e) maximal zwei weiteren Beisitzern, die vom Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden; diese können mit besonderen Aufgaben betraut werden.Mitglieder des Hauptausschusses können nur volljährige Vereinsmitglieder sein.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind;
 - b) die Wahl von Ersatzmitgliedern in den Vorstand gem. § 8 Abs. (3) lit. b);
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. (2) lit. b);
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Beschlussfassung über die Bildung neuer Abteilungen;
 - f) die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - g) die Genehmigung der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne der einzelnen Abteilungen.
- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) §§ 7 Abs. (1) ohne Satz 1, 8 Abs. (5) dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwirts sowie der genehmigten Abteilungskassen zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.
Nur volljährige Vereinsmitglieder können zu Kassenprüfern bestellt werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 11 - Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Vereinsbetriebs (Übungsbetriebs) ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geleitet, die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt werden. Es steht den Abteilungen frei, einen Abteilungsvorstand mit dem Abteilungsleiter als Vorsitzenden zu bilden, wobei sich die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- (3) Die Abteilungen arbeiten fachlich selbständig und sind im übrigen an die Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (4) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (5) Jede Abteilung ist verpflichtet, bis 31.12. eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr aufzustellen.
- (6) Die Abteilungsleiter haben in den Mitgliederversammlungen auf Verlangen Bericht zu erstatten.
- (7) Die Bildung von Übungs- und Wettkampfgemeinschaften mit gleichen Abteilungen anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (8) Die beabsichtigte Auflösung einer Abteilung ist dem Vorstand unverzüglich mit schriftlicher Begründung bekanntzugeben. Nach vollzogener Auflösung verbleibt das Abteilungsvermögen im Besitz des Vereins. Dem zuständigen Fachverband ist die Auflösung zu melden.

§ 12 - Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben ständige und besondere Ausschüsse bilden (vgl. § 8 Abs. (4) Satz 2 dieser Satzung).
- (2) Selbständige Beschlussfähigkeit ist den Ausschüssen nicht eingeräumt; sie sind vielmehr an die Weisungen des Vorstandes gebunden und haben diesem zu berichten.

§ 13 - Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, beantragt, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

§ 14 - Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freiberg.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Freiberg am Neckar zu übergeben, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung.